

Der im Jahr 1999 mit dem OOWV für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Varel-Land geschlossene Wasserversorgungsvertrag endet zum 31.12.2018. Da eine Vielzahl der Wasserversorgungsverträge des OOWV im Verbandsgebiet zu diesem Stichtag enden, haben der Niedersächsische Städtetag und der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund mit kommunalen Vertretern aus den betroffenen Städten und Gemeinden bereits im Jahr 2017 einen Arbeitskreis „Trinkwasser“ gegründet (dem auch der Bürgermeister der Stadt Varel angehörte, es wurde berichtet) und sich mit den verschiedenen Handlungsoptionen zur zukünftigen Organisation der Trinkwasserversorgung auseinandergesetzt.

### **Ausgangslage:**

Die Trinkwasserversorgung ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge nach Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes und fällt damit in die Zuständigkeit der Städte und Gemeinden. Die bestehenden Konzessionsverträge des OOWV weisen in der Präambel ausdrücklich auf diese Zuständigkeit hin. Die für die Aufgabe Trinkwasserversorgung zuständigen Städte und Gemeinden können die Aufgabe selbst erledigen, die Aufgabe übertragen oder sich zur Aufgabenerledigung eines Dritten bedienen.

Der OOWV ist ein Wasser- und Bodenverband, der historisch so gewachsen ist, dass, bezogen auf den Trinkwasserbereich, weit überwiegend die Landkreise Mitglied sind und die Mitgliedschaftsrechte für diesen Raum wahrnehmen. Diese gewachsene Struktur spiegelt nicht die eigentliche Aufgabenzuständigkeit wider, die, wie oben ausgeführt, bei den Städten und Gemeinden liegt.

Bisher haben die Städte und Gemeinden weit überwiegend Konzessionsverträge mit dem OOWV abgeschlossen, ohne im Trinkwasserbereich Mitglied im OOWV zu sein. Einige Städte und Gemeinden, darunter auch die Stadt Varel, sind aber bereits im Abwasserbereich Mitglied des OOWV.

Die Konzessionsverträge der Städte und Gemeinden mit dem OOWV enden, wie bereits oben genannt, am 31.12.2018. Die Städte und Gemeinden müssen als Aufgabenträger somit die Organisation der Trinkwasserversorgung ab dem 01.01.2019 sicherstellen.

Nach den Ergebnissen des Arbeitskreises „Trinkwasser“ kommen folgende vier Handlungsoptionen in Betracht:

1. Direkte Mitgliedschaft für den Trinkwasserbereich im OOWV und Übertragung der Aufgabe Trinkwasserversorgung

2. Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem OOVV und ggf. mindestens einer weiteren Gemeinde für den Trinkwasserbereich und Übertragung der Aufgabe Trinkwasserversorgung ggf. nach Rücksprache mit der zuständigen Kommunalaufsicht
3. Abschluss eines Konzessionsvertrages und Beauftragung eines Dritten mit der Aufgabenerledigung nach Durchführung eines ggf. erforderlichen wettbewerblichen Verfahrens
4. Übernahme der Anlagen und Wahrnehmung der Aufgabe Wasserversorgung durch die Stadt bzw. die Gemeinde

#### **Zu den Handlungsoptionen im Einzelnen:**

##### **1. Direkte Mitgliedschaft für den Trinkwasserbereich im OOVV und Übertragung der Aufgabe Trinkwasserversorgung**

Der 1948 gegründete OOVV betreibt die Trinkwasserversorgung in dem Verbandsgebiet, obwohl er nicht Aufgabenträger ist und die eigentlich zuständigen Städte und Gemeinden weit überwiegend nicht Mitglied im Trinkwasserbereich sind. Grundlage für die Tätigkeit des OOVV ist bisher der zwischen den Städten und Gemeinden und dem OOVV abgeschlossene Konzessionsvertrag. Der OOVV strebt an, dass künftig möglichst viele Städte und Gemeinden Mitglied im Trinkwasserbereich im OOVV werden und die Aufgabe der Trinkwasserversorgung auf den OOVV übertragen wird. Dies hätte folgende Wirkungen:

- Da die Aufgabe Trinkwasserversorgung auf einen als öffentlich-rechtliche Körperschaft tätigen Verband übertragen wird und die Stadt/Gemeinde Mitglied dieser Körperschaft wird, ist ein vorgeschaltetes wettbewerbliches Verfahren nicht erforderlich.
- Die Aufgabe Trinkwasserversorgung wird auf den OOVV übertragen, d. h., der OOVV ist künftig Aufgabenträger und wird nicht nur wie bisher als Dritter mit der Erledigung der Aufgabe betraut.
- Die vom OOVV vertretene Auffassung, dass durch die besondere Entstehungsgeschichte des OOVV die Aufgabe Trinkwasserversorgung neben den im Rahmen der Daseinsvorsorge zuständigen Städten und Gemeinden auch schon beim OOVV und ggfs. auch bei den Landkreisen liegt, wird nicht weiter vertieft, da bei einer Mitgliedschaft die Aufgabe übertragen wird und damit feststeht, dass der OOVV künftig Aufgabenträger ist.

Da die Satzung des OOWV bisher für den Trinkwasserbereich vornehmlich auf die Mitgliedschaft der Landkreise abstellte, hat der OOWV eine Änderung der Satzung in die Wege geleitet, die die Interessen der Städte und Gemeinden stärker berücksichtigt.

Die am 1. März 2018 beschlossene und mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft tretende Änderung der Verbandssatzung wurde zusammen mit einer Satzungskommission erarbeitet, in der auch kommunale Vertreter mitgewirkt haben (darunter auch der Bürgermeister der Stadt Vare).

In der geänderten Verbandssatzung sind für Städte und Gemeinden insbesondere folgende Regelungen hervorzuheben:

- Nach § 10 Abs. 3 der Satzung entfallen von den 1.000 Stimmen in der Verbandsversammlung künftig 749 Stimmen auf die Mitgliedergruppe der Städte und Gemeinden und 251 Stimmen auf die Mitgliedergruppe der Landkreise. Die Stimmen werden innerhalb der Mitgliedergruppe nach Fläche und Einwohnerzahl verteilt. Ist eine Stadt oder Gemeinde (noch) nicht Mitglied im OOWV, werden die auf sie entfallenen Stimmen (zunächst) von dem Landkreis ausgeübt, in dem die Stadt oder Gemeinde belegen ist.
- Nach § 7 entsenden die Mitglieder je zwei Vertreter (Hauptverwaltungsbeamter und ein weiterer Vertreter) in die Verbandsversammlung. In § 10 Abs. 7 ist geregelt, dass diese aber nur einheitlich stimmen können.
- Nach § 10 Abs. 8 der Satzung ist die Stimmrechtsverteilung zudem so geregelt, dass bei einer Angelegenheit, die im Schwerpunkt nur die Wasserversorgung oder nur die Abwasserbeseitigung betrifft, die jeweils betroffene Gruppe nicht überstimmt werden kann.
- Nach § 11 der Satzung soll der Vorstand neben dem Vorstandsvorsteher als Vorsitzendem aus acht weiteren Mitgliedern bestehen. Die Besetzung der acht weiteren Mitglieder erfolgt entsprechend § 10.
- Die Beitragspflicht, die nach den bisherigen Erfahrungen wohl kaum eintreten dürfte, ist nach § 17 der Satzung so geregelt, dass Trinkwassermitglieder nur für den Trinkwasserbereich und Abwassermitglieder nur für den Abwasserbereich beitragspflichtig sind.

Weitere Einzelheiten sind der als Anlage beigefügten Satzung zu entnehmen.

Ergänzt wird die Mitgliedschaft durch einen sogenannten Begleitvertrag zwischen der Stadt/Gemeinde und dem OOWV. Dieser Vertrag enthält Regelungen im Zusammenhang mit

dem Beitritt der Stadt/Gemeinde zum OOWV. Folgende Punkte werden darin u. a. geregelt:

- Die Gemeinde wird gemäß § 1 mit dem Beitritt von der Aufgabe der Wasserversorgung befreit. Der OOWV ist Träger.
- Die Wasserpreise werden gemäß § 2 nach dem allgemeinen Tarif oder Sondertarifen des OOWV bestimmt. Das Wasser für Feuerlösch- und -übungszwecke stellt der OOWV der Stadt/Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung.
- Gemäß § 3 werden dem OOWV Rechte zur Wege- und Grundstücksnutzung eingeräumt.
- In § 4 sind Regelungen zur Abstimmung von Maßnahmen zwischen OOWV und Stadt/Gemeinde vorgesehen. § 5 betrifft die Änderung an den Wasserversorgungsanlagen sowie die entsprechenden Kostenregelungen.
- § 7 enthält verschiedene Kostenregelungen und in Absatz 3 auch die grundsätzliche Möglichkeit, Verbandsbeiträge zu erheben. Konzessionsabgaben sind nicht vorgesehen.
- Die Beendigung des Vertrages und Aufhebung der Mitgliedschaft ist in § 10 geregelt: Hierbei sind die Vorgaben des Wasserverbandsgesetzes zu beachten. Die Kündigung, die erstmals zum 31.12.2039 möglich ist, führt nicht automatisch zu einer Beendigung der Mitgliedschaft, sondern es muss ein Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gestellt werden. Hintergrund der getroffenen Regelung ist eine Abstimmung zwischen OOWV und dem Umweltministerium (MU), als der für den OOWV zuständigen Aufsicht. Der OOWV teilte dazu Folgendes mit:

*„Sollte der Begleitvertrag gekündigt werden, würde die Aufgabe Trinkwasserversorgung nach § 1 Abs. 3 des Begleitvertrages an die betreffende Kommune zurückfallen. Wäre diese Kommune auch Mitglied mit der Aufgabe Abwasser, bliebe sie mit dieser Aufgabe Mitglied im OOWV. Wäre sie nur Mitglied mit der Aufgabe Trinkwasser, müsste sie einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft stellen, weil keine Aufgabe beim OOWV verbleiben würde.“*

Der Entwurf des Begleitvertrages ist ebenfalls als Anlage beigefügt. Die dem Vertrag beizufügende Karte zur graphischen Festlegung des Vertragsgebietes wird, da in den Verhandlungen mit dem OOWV noch geringfügige Konkretisierungen vereinbart wurden, nochmals vom OOWV überarbeitet und umgehend nachgereicht. Zu Veränderungen in der bisherigen Versorgungsstruktur in Abgrenzung zum Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Varel kommt es dabei aber nicht.

## **2. Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Aufgabenübertragung auf den OOWV**

Zum Konstrukt einer Zweckvereinbarung gibt es weiterhin einige Rechtsunsicherheiten. Eine einfache Vereinbarung zwischen dem OOWV und **einer** Gemeinde (Variante 1) wird vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) als Aufsichtsbehörde des OOWV als nicht rechtskonform angesehen. Von Seiten des MU wird die Auffassung vertreten, dass an einer Zweckvereinbarung mindestens zwei Gemeinden beteiligt sein müssen (Variante 2), die mit dem OOWV eine Zweckvereinbarung schließen. Das Innenministerium als oberste Kommunalaufsichtsbehörde der Städte und Gemeinden hat dieses Modell noch dahingehend „konkretisiert“, dass die Aufgabe der Trinkwasserversorgung zunächst von einer der beteiligten Gemeinden auf die andere übertragen werden muss, bevor sie an den OOWV übertragen wird (Variante 3).

Diese Konstruktion ist auch nach Auffassung der aus dem Arbeitskreis gebildeten Satzungskommission unpraktikabel bzw. in der Praxis kaum durchführbar. Eine Zustimmung der Kommunalaufsicht zu einer der erstgenannten Varianten 1 und 2 ist angesichts der Rechtsauffassung des Innenministeriums nicht zu erwarten.

## **3. Konzessionsvertrag mit dem OOWV**

Für die Vergabe von Wasserkonzessionen ist zwar grundsätzlich kein förmliches Vergabeverfahren notwendig, es sind jedoch nach Auffassung der Landeskartellbehörde für den Fall der Binnenmarktrelevanz die Grundsätze der diskriminierungsfreien und transparenten Auftragsvergabe einzuhalten, die eben doch ein zeitintensives Verfahren notwendig machen würden. Ein Vertrag würde darüber hinaus der nachträglichen Missbrauchskontrolle unterliegen und wäre bei der Landeskartellbehörde gebührenpflichtig anzumelden.

In einem Konzessionsvertrag kann die Stadt/Gemeinde grundsätzlich die Zahlung von Konzessionsabgaben vereinbaren. In den Varianten Mitgliedschaft beim OOWV oder Zweckvereinbarung ist eine vergleichbare Zahlung an die Gemeinde nicht vorgesehen.

Der OOWV hat bislang keine abschließende Aussage dazu getroffen, wie er sich bei einer Ausschreibung verhalten wird. Damit ist offen, ob er sich auf seine oben beschriebene Rechtsauffassung berufen wird. Die dazu angesprochenen Vertreter des OOWV waren jedenfalls nicht bereit, einen generellen Verzicht auf das Einlegen von Rechtsmitteln im Falle einer Ausschreibung zu erklären. Sollte es zu einem vertragslosen Zustand kommen, hat der OOWV

aber zugesagt, auch nach dem 01.01.2019 die Trinkwasserversorgung zunächst weiterhin sicherzustellen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte diese Option angesichts des sehr zeit- und kostenintensiven Ausschreibungsverfahrens sowie des unsicheren Ausgangs nicht weiter verfolgt werden.

#### **4. Übernahme der Erledigung durch die Gemeinde/Übertragung an Dritten**

Für die Städte/Gemeinden besteht nach Auslaufen des Konzessionsvertrages die Möglichkeit, die Anlagen auf ihrem Gebiet zu übernehmen und die Aufgabe selbst zu erledigen bzw. mit einem Dritten einen neuen Konzessionsvertrag abzuschließen.

Mit der Auflösung der vertraglichen Beziehung zum OOWV gingen jedoch nicht unerhebliche Folgekosten einher, insbesondere wären die vom OOWV nicht benötigten Anlagen von der Stadt Varel abzulösen sowie eine technisch aufwändige Entflechtung sowie Einbindung des Wassernetzes vorzunehmen.

Die Versorgung der bisher vom OOWV versorgten Gebiete der Stadt Varel durch den Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Varel ist im übrigen nicht möglich, da das Wasserwerk für die benötigten Mengen weder über eine entsprechende Bewilligung zur Grundwasserentnahme noch über die technischen Kapazitäten verfügt.

Vor dem Abschluss eines Konzessionsvertrags mit einem Dritten wäre das im Punkt 3 beschriebene Verfahren durchzuführen.

#### **Zusammenfassende Bewertung der Handlungsoptionen:**

Unter Abwägung der Vor- und Nachteile der einzelnen Handlungsoptionen und unter Berücksichtigung der lebensnotwendigen Trinkwasserversorgung sowie der bisher sehr zuverlässigen Versorgung der Bevölkerung und der Gewerbebetriebe mit Frischwasser befürwortet die Verwaltung eine Mitgliedschaft im OOWV mit Abschluss des Begleitvertrages (wie bereits im Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen am 22.08.2018 berichtet und von den Ausschussmitgliedern zustimmend zur Kenntnis genommen wurde).

Die Stadt Varel wird in der Verbandsversammlung durch den Hauptverwaltungsbeamten und einem noch zu wählenden weiteren Vertreter vertreten. Die Wahl wird in der letzten Ratssitzung 2018 stattfinden.